



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen an der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Richtlinie des Präsidiums zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 10. Juli 2024 die Richtlinie zur Vergabe des Landesstipendiums Niedersachsen beschlossen und gibt nachstehend deren Wortlaut bekannt.

§ 1 Grundsätze der Förderung

- (1) Die Leuphana Universität Lüneburg vergibt das Landesstipendium Niedersachsen an Studierende in grundständigen Bachelorstudiengängen am College und konsekutiven Masterstudiengängen an der Graduate School gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NHG in Verbindung mit dem jeweils gültigen Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt einmalig 500,00 Euro. Die Stipendien werden jeweils im Wintersemester vergeben. Die Anzahl der jährlich zu vergebenden Stipendien richtet sich nach den im Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zur Verfügung gestellten Mitteln. Wiederholte Bewerbung und Förderung ist zulässig.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der Hochschule. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz steuerfrei.

§ 2 Vergabekommission

- (1) Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg bestellt eine zentrale Vergabekommission, der die folgenden Mitglieder angehören:
 1. ein Mitglied des Präsidiums (Vorsitz – ohne Stimmrecht),
 2. je ein Mitglied der Fakultäten auf Vorschlag der Fakultätsrates,
 3. je eine Vertreterin von College und Graduate School
 4. eine Studierendenvertretung auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
 5. die Gleichstellungsbeauftragte (beratend).Für die Mitglieder gem. Nr. 2-4 soll jeweils auch eine Stellvertretung bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertretung ein Jahr.
- (2) Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien auf Grundlage dieser Richtlinie in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Vergabekommission weist die Mitglieder der Vergabekommission und die jeweils Protokoll führende Person ausdrücklich auf die Vertraulichkeit hin und macht dies aktenkundig.
- (4) Mitglieder der Vergabekommission nehmen an der Beratung und Entscheidung von Bewerbungen, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nicht teil. In diesem Fall erfolgt eine Stellvertretung.

§ 3 Verfahren und Antragsvoraussetzungen

- (1) Die Stipendien werden in geeigneter Weise hochschulöffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss enthalten:
 - die voraussichtliche Zahl der im Bewilligungszeitraum zu vergebenden Stipendien,
 - grundsätzliche Angaben zu den Antragsvoraussetzungen und den Förderkriterien,
 - die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
 - die Stelle, bei welcher der Antrag einzureichen ist,
 - die Bewerbungsfrist,
 - der Hinweis, dass nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte Bewerbungen keine Berücksichtigung finden, sowie
 - einen Hinweis auf diese Richtlinie und den Ort ihrer Veröffentlichung.
- (2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Antrag der Studierenden. Dieser ist innerhalb der in der Ausschreibung gem. Abs. 1 bekanntgemachten Bewerbungsfrist schriftlich an die dort angegebene Stelle zu richten. Von der Schriftform kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, mit denen die Erfüllung der Förderkriterien glaubhaft gemacht werden. Zusätzlich haben die Studierenden die Richtigkeit ihrer Angaben zu versichern und zu erklären, dass keine anderweitige Förderung durch Stipendien gem. Abs. 3 Nr. 5 erfolgt.
- (3) Antragsberechtigt sind Studierende, die
 1. an der Leuphana Universität Lüneburg in grundständigen Bachelorstudiengängen des College ab dem dritten Fachsemester oder in konsekutiven Masterstudiengängen der Graduate School eingeschrieben sind. Ausländische Studierende sind nur antragsberechtigt, wenn sie in dem jeweiligen Studiengang einen Abschluss anstreben.
 2. die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester des Vollzeit- bzw. Teilzeitstudiums mit Beginn des Wintersemesters, in dem das Stipendium vergeben wird, nicht überschritten haben. Bei einem Teilzeitstudium werden entsprechend des Studienumfangs verlängerte Regelstudienzeiten zugrunde gelegt. In begründeten Härtefällen (z. B. aufgrund chronischer Erkrankung) können auch Studierende höherer Fachsemester im Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Bei Mehrfacheinschreibungen wird nur das erste aufgenommene Studium berücksichtigt.
 3. sich nicht in einem Urlaubssemester befinden;
 4. mindestens 50% der regulär zu erbringenden Kreditpunkte (CP) in den der Antragstellung vorangegangenen abgeschlossenen Fachsemestern erbracht haben. Der Leistungsnachweis muss in Form eines Transcript of Records der Leuphana Universität Lüneburg bzw. - für Studierende im ersten Mastersemester oder im ersten Semester eines Zweitstudiums - eines Bachelorzeugnisses oder eines Zeugnisses eines gleichwertigen Abschlusses erfolgen.
 5. die in dem Wintersemester, in dem das Stipendium vergeben wird, nicht bereits über Stipendien, die über mehrere Monate gezahlt werden, gefördert werden, bzw. ein Stipendium nach dem Stipendienprogramm für ausländische Studierende erhalten.

§ 4 Förderkriterien

- (1) Die Stipendien werden aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung gem. dem jeweils gültigen Zuwendungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vergeben. Die Bewertung der Leistungen bzw. Befähigung erfolgt anhand der eingereichten Leistungsnachweise. Bei Notengleichheit wird die Anzahl der Kreditpunkte (CP) in die Auswahlentscheidung mit einbezogen.
- (2) Bei der Vergabe der Stipendien an besonders begabte Studierende sollen folgende Hauptförderkriterien zudem berücksichtigt werden:
 - a) Studierende, deren Eltern beide über keinen höheren Abschluss als einen Hauptschulabschluss verfügen.
 - b) Studierende der ersten Generation, also jene, die als erste in ihrer Familie ein Studium beginnen. Dabei werden jedoch nur Studienabschlüsse der Eltern berücksichtigt.
 - c) Studierende, die fluchtbedingt besonders schwierige Start- und Rahmenbedingungen für ein Studium haben.
- (3) Ergänzend zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Förderkriterien können Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung sowie herausragendes ehrenamtliches Engagement und sonstige besondere soziale Umstände bei der Auswahl berücksichtigt werden. Besondere soziale Umstände treffen z.B. auf Studierende zu, die
 - a) aus Familien mit mehr als drei Kindern stammen oder
 - b) aufgrund chronischer Erkrankung, der Alleinerziehung von Kindern oder der Pflege naher Angehöriger in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind.
- (4) Überschreitet die Anzahl gleichrangiger Bewerbungen die Anzahl der noch zur Verfügung stehenden Stipendien, entscheidet das Los.
- (5) Die Förderkriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein, mit der Maßgabe, dass Tätigkeiten in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung und ehrenamtliches Engagement nicht länger als 12 Monate zurückliegen dürfen.

§ 5 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Entscheidung der Vergabekommission in schriftlicher Form. Die beigefügte Annahmeerklärung ist fristgerecht bei der angegebenen Stelle einzureichen. Das Stipendium wird ausschließlich unbar durch Überweisung auf das in der Annahmeerklärung angegebene Konto ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Vergabe erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Rücknahme/Widerruf der Bewilligung und Rückforderung

Die Leuphana Universität Lüneburg kann die Bewilligung eines Stipendiums nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen bzw. widerrufen. Ein Rücknahmegrund liegt insbesondere vor, wenn das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

